Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 53 (1991)
Heft: 1+2

Artikel: Festschrift zum 800-Jahr-Jubiläum der Stadt Bern 1191-1991
Autor: Schwinges, Rainer Christoph / Zahnd, Urs Martin / Capitani, François de
Kapitel: Bern : eine mittelalterliche Reichsstadt
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-246630

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern – eine mittelalterliche Reichsstadt?

Von Rainer Christoph Schwinges[1]

Es mag merkwürdig erscheinen, zumal im Rahmen von Jubiläumsvorträgen, dass der Titel des Vortrags, «Bern – eine mittelalterliche Reichsstadt», mit einem Fragezeichen versehen ist, so als gäbe es die Möglichkeit, zu behaupten, Bern sei keine Reichsstadt gewesen. Wollte man dies behaupten, so stünde man im Gegensatz zur gesamten bernischen historischen Überlieferung und bernischen Geschichtswissenschaft bis in die jüngste Zeit hinein. In dieser gilt es nämlich als sicher, dass Bern von 1218 bis 1648 *Reichsstadt*, ja sogar *freie Reichsstadt* gewesen ist. Neben der Historiographie könnte man noch die Reichssymbolik anführen, mit der auch Bern sich geschmückt hat, zum Beispiel den Reichsadler, den ein- und doppelköpfigen, auf Münzen, auf Siegeln, auf Stadttoren und Bannern, wie diese etwa in einigen Illuminaten des Chronisten Diebold Schilling wiedergegeben sind. Und hinzuweisen wäre nicht zuletzt auch auf das sogenannte *Bern-Rych* des 15. bis 17. Jahrhunderts, jenes Staatswappen, in dem zwei Berner Wappen von einem Schild mit dem bekrönten Reichsadler überhöht werden.

Was also soll das Fragezeichen, wenn der Reichsstadtcharakter Berns so klar dokumentiert wird? Anscheinend gesichertes Wissen und anscheinend gesicherte Interpretationen müssen freilich von Zeit zu Zeit in Frage gestellt werden; und ein Jubiläum, wenn es nicht nur auf Pflege der Traditionen und auf Harmonisierung von Vergangenheit und Gegenwart bedacht ist, mag dafür gerade der richtige Zeit- und Ansatzpunkt sein. Dabei hat sich vor allem der Historiker immer wieder zu vergewissern, dass er noch auf der richtigen Spur ist, dass sein Denkmodell, mit dem er die Vergangenheit verstehen und erklären will, noch trägt, und dass er seinem Hauptfeind, dem Anachronismus, nicht erlegen ist. Unser Fragezeichen soll andeuten, dass der lange behauptete Sachverhalt im Lichte der modernen historischen Forschung, insbesondere der verfassungs- und sozialgeschichtlichen Forschung, nicht mehr ganz so klar ist, wie es allenthalben geschrieben steht.

Die Frage nach dem Reichsstadtcharakter des mittelalterlichen Bern – wie prinzipiell auch nach dem anderer Reichsstädte im oberdeutschen, fränkischen und thüringischen Raum – wird man von daher berechtigterweise mit einiger Zurückhaltung beantworten müssen, je nachdem, für welchen Zeitpunkt des späten Mittelalters, auf das wir uns konzentrieren wollen, zwischen der ersten Hälfte des 13. und dem ausgehenden 15. Jahrhundert, man diese Frage stellt. Damit ist nicht die Abfolge von Gewinn und Verlust der Berner Reichsunmittelbarkeit oder Reichsfreiheit gemeint, entsprechend der Kapiteleinteilung der grossen *Geschichte Berns* von Richard Feller, sondern die grundsätzliche Unentschiedenheit, die alle Sachverhalte von Verfassungsrang im römisch-deutschen Reich des späten Mittelalters mehr oder weniger deutlich und für unterschiedliche Zeitabschnitte betraf. Dass weder ein klares Ja noch ein klares Nein

gesprochen wird, ist nicht das Problem des Historikers, der sich übervorsichtig nicht festlegen will; es ist vielmehr das spezifische Kennzeichen einer Zeit, an deren Anfang vieles von dem noch möglich war, noch weich und gestaltbar war im politischen und staatlichen Leben des alten Reiches, was sich erst am Ende, im Übergang zur Neuzeit, verfestigter zeigen sollte.

Diese Feststellungen führen mitten hinein in die Verfassungsproblematik des alten Reiches, dem Bern, ob nun als Reichsstadt oder nicht, die längste Zeit seiner bisherigen 800jährigen Existenz angehört hat. Damit ist auch schon der Rahmen genannt, in den unser Thema um so mehr einbezogen sein muss, als es generell notwendig erscheint, der zumeist isolierenden Betrachtungsweise der in Einzelheiten gewiss überlegenen lokalhistorischen Forschung zu entgehen. Hat sich doch schon bei der Diskussion um die Echtheit der Berner Handfeste die rein stadtbezogene Betrachtungsweise als nicht besonders förderlich erwiesen.[2] Was immer nach Zeit und Raum in der Geschichte weitgehend isoliert zu stehen scheint, verdient nur allzu sehr, mit besonderer Vorsicht und Skepsis betrachtet zu werden. Zu präferieren ist bis zum Beweis des Gegenteils jene Begründung, die bei allem Zugeständnis möglicher Alternativen entwicklungslogischen Tatbeständen folgt. Dies gilt so auch für den Fall der Reichsstadt.

Demzufolge sei der Vortrag in zwei Abschnitte geteilt: Der erste Abschnitt behandelt Begriff und Gegenstand der Reichsstadt im allgemeinen wie im besonderen am Beispiel von Bern, eingeordnet in das grössere Ganze der Reichsverfassung beziehungsweise der politischen Kultur des Reiches, ohne das man vernünftigerweise nicht über Reichsstädte sprechen kann. Der zweite Abschnitt befasst sich sodann mit den gegenseitigen Beziehungen und Interessen, die Oberhaupt und Glied des Reiches, König und Bern, miteinander eine gute Strecke weit jedenfalls verbunden haben.

Die Reichsstadt – Begriff und Gegenstand

Was der Status von Bern im Rahmen der Reichsverfassung sein kann, hängt ganz wesentlich davon ab, welches Vorverständnis oder welche Modellvorstellung man vom Reich und seiner königlich-kaiserlichen Spitze hat. Viele Handbücher und Synthesen der älteren Geschichte, auch der reichsstädtischen Geschichte, fussen oft unreflektiert oder unbewusst bis in unsere Zeit hinein auf einem Staatsmodell, das mit Anklängen an den frühmodernen Territorialstaat insbesondere dem bürokratisch und juristisch durchgestalteten Staat des 19. und 20. Jahrhunderts verpflichtet ist. In diesem Modell verläuft der historische Prozess der Staatswerdung linear und eindimensional, er kennt folglich auch Vorformen und Zerfallsformen auf dem Wege zur Moderne. So wäre zum Beispiel die Katastrophe der staufischen Dynastie nach 1250 zugleich eine Katastrophe der staatlichen Geschichte des Reiches gewesen, weil an die Stelle der königlichen Zentralgewalt im wesentlichen partikulare Interessen der Fürsten und Städte getreten seien. Dieses Modell erzeugt freilich Missverständnisse gegenüber der

älteren Geschichte, wie in vielen ähnlich gelagerten Fällen, und verdeckt in anachronistischer Weise den subjektiven wie objektiven Eigenwert früherer politischer Lebensformen.

Das Reich des späten Mittelalters versteht man heute besser und angemessener nach jenem anderen Modell, an dem seit den siebziger Jahren vor allem der Giessener Historiker Peter Moraw und einige seiner Schüler gearbeitet haben. Demnach war das alte Reich alles andere als ein «lückenlos durchgeformtes Verfassungs-, Rechts- und Machtgebilde» modernstaatlicher Prägung; es war vielmehr erst auf dem Wege dorthin, und erst gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts wird man Staatlichkeit in vermehrter und deutlicherer Weise feststellen können als vorher. Manche grosse Territorien, vor allem die der Grossdynastien Habsburg, Luxemburg und Wittelsbach, die rheinischen Länder mit Burgund und den Niederlanden, dazu manche grosse Städte wie Köln, Nürnberg oder Augsburg sowie auch die Mittelstadt Bern mit ihrem ausgedehnten Territorialsystem schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wiesen in erkennbar höherem Masse staatliche Elemente auf als das Gesamtreich. An die Stelle des Staates tritt hier das Modell des Hofes, des königlichen Hofes, von dem aus das jeweilige Oberhaupt das Reich mehr oder weniger erfolgreich als seine Aufgabe oder seine Herausforderung begreift.

Das alte Reich war als politisches Gebilde zwar eine Monarchie, erreichte jedoch seine Untertanen nur in einer ausserordentlich unterschiedlichen Intensität, sowohl in vertikaler wie in horizontaler Richtung. Was die Vertikale betrifft, so hatte der Monarch beziehungsweise der König nur sehr geringe und unvollkommene Möglichkeiten, seine Untertanen direkt anzusprechen. In erster Linie herrschte er nur über andere Herren, über hochadelige Standesgenossen, Fürsten, Grafen und (Frei-)Herren; viel seltener erreichte er direkt städtische oder ländliche Personenkreise. Den Herren gegenüber war seine Herrschaft indessen nie mehr als ein Anspruch; dessen Durchsetzung war eine andere und keineswegs einheitlich zu beantwortende Frage.

Auch in horizontaler Richtung war die Intensität königlicher Herrschaft sehr beschränkt. Der Herrscher konnte das Reich, das in der Perspektive der politischen Geographie nicht nur das grösste, sondern auch das komplizierteste Gebilde Alteuropas gewesen ist, nie voll *beherrschen*; er konnte in dieses Gebilde lediglich *hineinherrschen*, und das auch nur von Punkt zu Punkt. Die schlichte räumliche Weite des Reiches – ein berittener Bote benötigte um 1450 gut einen Monat, um es von Nord nach Süd, von Lübeck nach Wien oder Bern zu durchqueren – hinderte begreiflicherweise jede effektive Durchdringung. Von einer flächenartigen Herrschaft oder Verwaltung, wie es unsere historischen Karten mit ihren sauberen Grenzen und farbigen Landmassen zu suggerieren vermögen, konnte keine Rede sein.

Dennoch war diesem schwach verfassten und unvollkommenen Gebilde eine erstaunlich zähe Lebensdauer beschieden. Neben so allgemein akzeptierten Merkmalen wie der Rechts- und Friedenswahrung hatten auch solche Elemente ihren Anteil daran, die heute als nichtstaatlich, teilweise sogar als privat angesehen werden, gleichwohl aber im alten Reich im staatlichen Sinne, das heisst auch im Sinne von Selbsterhaltungs-

und Anpassungsfähigkeiten funktionierten: Gemeint sind etwa Personenbeziehungen unterschiedlichster Art, die sich an den Höfen, in Kirchen, Kanzleien, Städten und Universitäten ergaben; gemeint sind auch die stabilisierenden Wirkungen der kirchlichen Organisation, die vor allem grossstädtische Wirtschaftskraft, der Einfluss auch privaten Kapitals einzelner Stadtbürger und nicht zuletzt das Denken und Handeln nach Normen, Privilegien und Spielregeln einer alles in allem traditionalen Gesellschaft.

Den Gesamtzustand des Reiches im späten Mittelalter kann man für die längste Zeit in der Terminologie Peter Moraws den Zustand oder das Zeitalter der *offenen Verfassung* nennen. Dieser Zustand – erwachsen aus der Niederlage des staufischen Kaiserhauses – zeichnet sich neben den schon geschilderten Sachverhalten auch dadurch aus, dass die Wahl des jeweils neuen Herrschers das beinahe einzige «staatstragende» Verfahren ist, der «Apparat» des Königs minimal, der Kreis derer, die am Reich interessiert sind, recht klein ist und die Verpflichtungen der Reichsteile gegenüber dem Ganzen ziemlich gering sind. Gegen Ende des Mittelalters, mit besonderem Elan seit rund 1470, tritt ein neuer, den bisherigen lockeren Zusammenhang verdichtender Zustand an seine Stelle. Dieser neue Zustand der *gestalteten Verdichtung* (Moraw) ist nicht das Ergebnis reformerischer Einsicht in einen notwendigen Verfassungswandel, sondern eher das Resultat modernisierender Prozesse und erstmals empfindlicher äusserer Bedrohung (Türken, Ungarn, Burgund und Frankreich); er meint zum einen den Aufstieg der habsburgischen Grossdynastie zum bald für Jahrhunderte alleinigen Königs- und Kaiserhaus, zum anderen ein höheres Mass an Mitverantwortung von immer mehr Reichsgliedern sowie eine viel konkretere Form von Konsens über den Zusammenhalt des Reiches als früher. Das alles gipfelt im Reichstag, wo König und Reichsstände (Fürsten, Herren und Städte des Reiches) einander im sogenannten *institutionalisierten Dualismus* begegnen.

Nun muss noch kurz vom König oder Kaiser gesprochen werden; eine Unterscheidung zwischen beiden ist für unsere Zeit und unseren Gegenstand nicht wirklich wichtig, da alle Rechte gegenüber Untertanen jeden Ranges und Standes königliche Rechte gewesen sind. Im Hinblick auf die Stände des Reichs und damit auch auf die Reichsstädte ist es zunächst einmal erforderlich festzuhalten, dass König und Reich nicht identisch gewesen sind, weder sachlich noch sprachlich, selbst wenn der König sich ständig anders entschieden und die eigene Majestät und das Reich – auch im Sinne des Heiligen Römischen Reichs – beständig gleichgesetzt hat. «Unsere und des Reichs Getreue», «Unsere und des Reiches Untertanen» – anstelle der letzteren konnten auch Fürsten, Städte und andere Gruppen treten – waren die gängigen Konzepte, die diesen Sachverhalt aus dem Blickwinkel des Königs zum Ausdruck brachten, wie übrigens auch die zugleich scherz- und schmerzhafte Wahrheit, die der alte Kaiser Friedrich III. bei seiner Beinamputation zum besten gegeben haben soll: «Ytzt ist dem Kaiser und dem heiligen Reich der ain Fuss abgeschnitten.»[3].

Für die Zeitgenossen ging jedoch die Gleichung von König und Reich nicht auf, vor allem dann nicht, wenn der König einmal nicht Mitspieler, sondern Gegenspieler

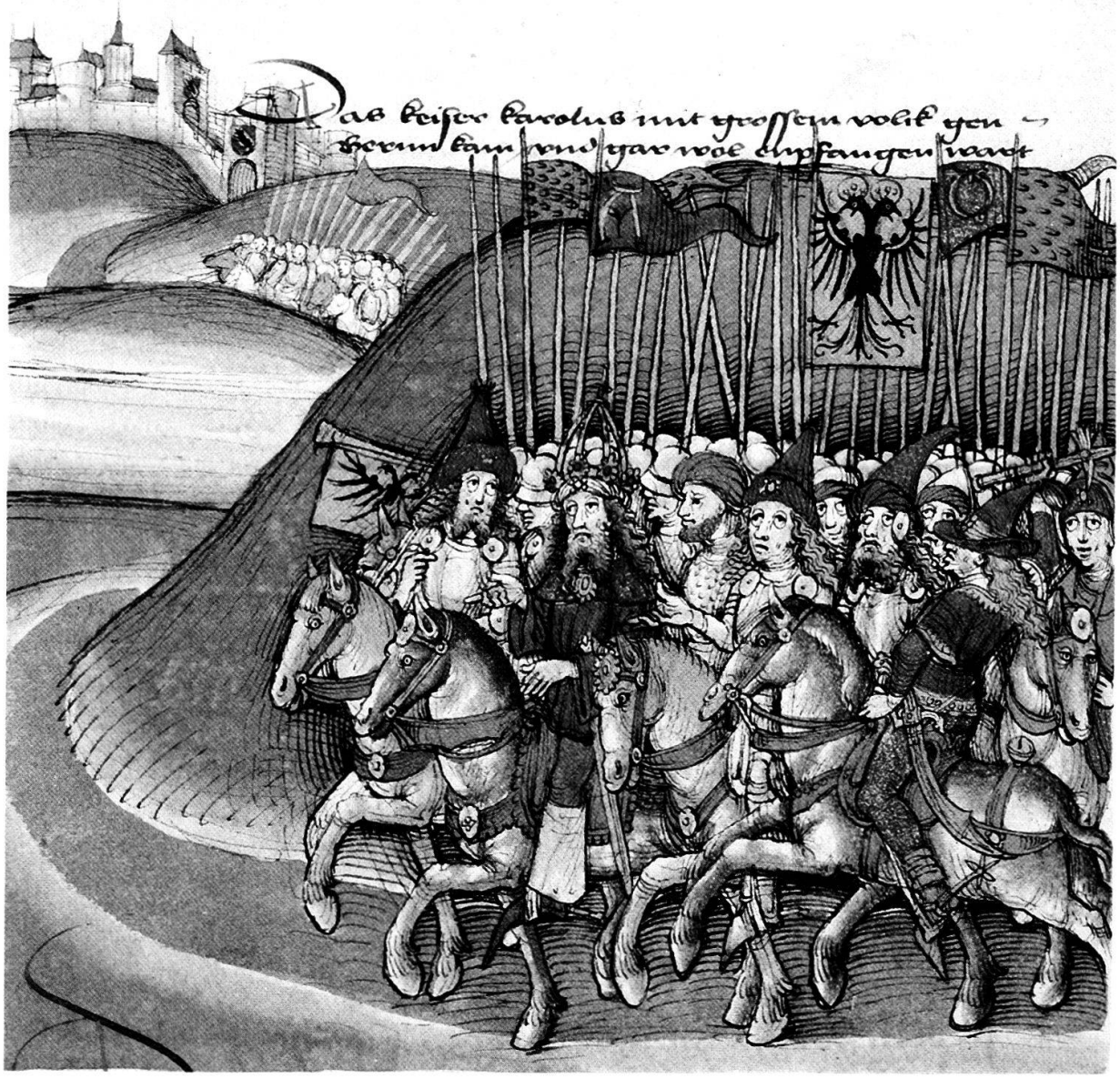

Kaiser Karl IV. besucht vom 3. bis 6. Mai 1365 die Stadt Bern. Die Fülle von Privilegien und Gunstbeweisen, welche die Stadt Bern bei diesem Anlass erhielt, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die seltenen Besuche des Stadtherrn in erster Linie Manifestationen des Erreichten waren: Der König bestätigte, was die Stadt an Rechten bereits erworben hatte. (Diebold Schillings Spiezer Chronik, S. 368; Burgerbibliothek Bern, Mss. hist. helv. I.16)

war. Auf der einen Seite des dualistischen Systems, das sich später am Reichstag verfestigte, standen der König, auf der anderen jene Kräfte, die neben ihm und gelegentlich auch ohne ihn das Reich bildeten, darunter auch die Reichsstädte. Von seiten des Königs gedacht, war es ein schweres Handicap, dass er diesen Kräften gegenüber nicht von einem festen, alle Herrschaftsmittel konzentrierenden Zentrum aus handeln konnte. Bekanntlich hatte das Reich keine Zentrale, und anders als England und Frankreich kannte es keine Hauptstadt. Das vielmehr punktförmige Agieren von einem häufig reisenden Hof aus, die sogenannte *Reiseherrschaft*, zwang zu ständiger Schwerpunktverlagerung. Neben dem Problem der *Kontinuität* des eigenen Hauses, das sich bei häufigem Dynastiewechsel für den neugewählten König immer wieder stellte, war dieses *Zentralitätsproblem* eines der schwerwiegendsten der Königsherrschaft im alten Reich.

Reiseherrschaft verlief aber nicht planlos, sondern vollzog sich nach inzwischen gut erkennbaren Regeln. Der König bevorzugte neben seinem Territorium, wo er selber Landesherr war, gewisse Landschaften, die ihm nahestanden und die aus der *Nähe* regiert werden konnten. Die Wirksamkeit der Regierung steigerte sich beträchtlich, wo Nähe im räumlichen wie sozialen Sinne im Spiel war. Bis zu einem gewissen Grade ersetzte sie die in der Zeit der *offenen Verfassung* mangelhafte Dichte des politisch-administrativen Wirkens. Mit den Augen des Herrschers kann man das Gesamtreich ausserhalb der Hausmacht in drei grosse Zonen einteilen und *königsnahe*, *königsoffene* und *königsferne* Zonen oder Landschaften unterscheiden. Die königsnahen Landschaften, vier an der Zahl und allesamt staufischer Herkunft, waren Franken mit dem Vorort Nürnberg, das Mittelrhein-Untermain-Gebiet mit einem Zentrum in Frankfurt, ferner Teile Schwabens mit einem Mittelpunkt in Augsburg und schliesslich, aber sehr viel schwächer, der Elbe-Saale-Raum mit einem Zentrum im thüringischen Erfurt. Die Aussichten des Königs auf erfolgreiches Regierungshandeln waren nach seiner Hausmacht in diesen königsnahen Landschaften am grössten, erheblich grösser jedenfalls als anderswo.

Die Geschichte Berns im späten Mittelalter in bezug auf König und Reich war entscheidend dadurch geprägt, dass die Stadt einer traditionell, schon in staufischer Zeit königsfernen Zone angehörte und auch Schwaben, die Anschlusszone zum Binnenreich, grösstenteils königsfern geblieben ist. Dies war für eine Reichsstadt zwar kein Einzelschicksal, sie musste nicht zwingend königsnah gelegen sein, wie ein grosser Teil der durchaus fernen schwäbischen und später mitschweizerischen Reichsstädte sowie die in offener Situation befindlichen Städte im Elsass und am Niederrhein bezeugten, aber es betraf doch unmittelbar die beiderseitigen Beziehungen. Hier konnte nur der Zeitverlauf unterschiedliche Akzente setzen, was letztlich bedeutet, dass schon aus dieser Sicht hinter der vereinheitlichenden Terminologie «Reichsstadt» im einzelnen sehr wohl verschiedene Zustände stehen mögen.

Was heisst nun Reichsstadt? Der Begriff stammt aus dem späten Mittelalter und ist vor allem eine verkürzende Selbstbezeichnung. Ihr steht die korrekte und vollständige Form des königlichen Stadtherrn gegenüber; sie lautet: «Unsere und des Reiches

Stadt», womit – wie oben schon erläutert – keine Doppeldeutigkeit gemeint ist, sondern allein das Herrenrecht des Königs an seiner Stadt[4]. Die Reichsstadt war das Ergebnis eines längeren, im einzelnen sehr uneinheitlichen Entwicklungsprozesses, der in der königlichen Stadt der staufischen Dynastie seinen Anfang nahm. Dem König gelang es nicht, diesen älteren Zustand staufischer Prägung, der ihm weit mehr genützt hätte als der jüngere des späten Mittelalters, zu erhalten. Aus königlicher Sicht war die Reichsstadt eine Verfallserscheinung der Reichsverfassung, ihre Existenz ein Verlust an Herrschaft. Anders und positiver erschien sie vielfach in der örtlichen Tradition. Den Bürgern, zumal den führenden und einflussreichen, gestattete der reichsstädtische Status einen viel grösseren politischen Spielraum, als es der ältere königliche Zustand je erlaubt hätte; also galt jener als durchaus vorteilhaft und erstrebenswert. Die ältere reichsstadtgeschichtliche Forschung hat auch später noch so gedacht wie die städtischen Führungsgruppen; so hat man den Gegenstand vielfach idealisiert. Doch von einer prinzipiell besseren Stellung der Reichsstädte gegenüber etwa den Territorialstädten konnte im allgemeinen keine Rede sein.

Der König betonte der Reichsstadt gegenüber stets seine alte herrscherliche Position; für ihn blieb sie Untertan. Die Reichsstadt dagegen – hier kann man jeden Stadtnamen, auch den Berns einsetzen – trachtete danach, sich zu emanzipieren und die Beziehungen zum königlichen Herrn soweit es ging zu dehnen, ohne jedoch jemals einen grundsätzlichen Riss ins Auge zu fassen. Eine Welt, selbst eine städtische Welt war ohne Herrscher in dieser Zeit nicht denkbar. Obwohl man sich ihn möglichst fern wünschte, und dies normalerweise auch der Fall war, benötigte man ihn doch vor allem zur Legitimierung der eigenen Herrschaft wie zu Schutz und Schirm gegenüber allzu begehrlichen territorialfürstlichen Nachbarn. Das Streben nach Emanzipation war freilich ein allgemein städtisches Phänomen gegenüber dem Stadtherrn und seiner adelig-fürstlichen Umgebung und beruhte zuletzt wohl auf der finanzwirtschaftlichen und gewerblichen Überlegenheit der Stadt. Erst vom 15. Jahrhundert ab sollte sich das ändern; da aber hatte sich die Frage der künftigen Stadtherrschaft bereits generell entschieden. Der Emanzipationsprozess setzte in der Krise der Stauferzeit ein, die man in dieser Hinsicht noch in das Interregnum der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verlängern kann, und erreichte einen gewissen Höhepunkt gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Emanzipation hiess in diesem Zeitraum konkret: Verschiedene Hoheitsrechte im Steuer- und Befestigungswesen, in Gericht und Verwaltung lösten sich aus der festen staufischen Ordnung heraus und gingen allmählich, wenn auch keineswegs gleichzeitig, an die Stadt selbst beziehungsweise an deren Führungsgruppen über. Selbstverwaltung wurde auch aktiv angestrebt, doch war sie, insbesondere in Krisenfällen, nie wirklich sicher vor königlichen Eingriffen; anderes wäre in der hocharistokratischen Herrenwelt des Mittelalters nicht zu denken. Was nun für das Reich insgesamt galt, das galt auch für die Reichsstädte: Zwischen dem Zeitalter der staufischen Stadtherrschaft und dem Zeitalter des ständischen Städtewesens auf dem Reichstag am Ende des Mittelalters erstreckte sich das Zeitalter der *offenen Verfassung*. In ihr ist viel Entwicklungspotential grundsätzlich unentschieden geblieben.

«Es gibt demnach», so kann man die bisherigen Überlegungen zu König, Reich und Reichstadt mit Moraw pointieren, «keinen ein für allemal juristisch fest umrissenen Begriff der Reichsstadt.» Wie jeder langfristig angelegte historische Prozess verlief auch das Werden der Reichsstadt nicht immer geradlinig und stetig, ganz abgesehen davon, dass es keinesfalls zwangsläufig war, dass ehemals königliche Städte Reichsstädte werden mussten. Die *offene Verfassung* wies oft genug auch den Weg ins Territorium. Die Zahlen der ehemaligen Reichsstädte und derer, die es über das Mittelalter hinaus geblieben sind, halten sich ungefähr die Waage. Von daher ist es erlaubt, nicht nur gegenüber Bern, sondern im Prinzip gegenüber jeder mittelalterlichen Reichsstadt ein Fragezeichen zu setzen.

Der König und Bern

Der zweite Teil des Vortrags handelt von den gegenseitigen Interessen des Königs und der Stadt und soll dabei auch zu beantworten suchen, wo Bern als Reichsstadt wirklich zu verorten ist. Die Frage, die Bernhard Schmid bereits 1940 gestellt hat – «War Bern in staufischer Zeit Reichsstadt?» – können wir nach unseren Vorüberlegungen klar mit Nein beantworten, so wie Schmid das selbst auch getan hatte in Widerlegung der älteren, darauf abzielenden Ansichten vor allem von Friedrich Emil Welti. Die Frage war allerdings unglücklich, weil anachronistisch gestellt. Schmid ging mit seiner Kritik jedoch nicht weit genug, sondern suchte die Reichsstadt beziehungsweise das bernische «Reichsunmittelbarkeitsgefühl» gleich nach Ausgang der Stauferzeit zu bestimmen: Es habe sich endgültig, «unzweifelhaft» unter König Rudolf von Habsburg manifestiert; jetzt sei die Reichsstadt «im wörtlichen Sinne» dagewesen.

Das Reich dieser Stadt scheint aber eher das Reich des Historikers gewesen zu sein. Nichts spricht dafür, dass schon unter König Rudolf von Habsburg eine Zäsur zu entdecken wäre, die die königliche Option von der künftig ständischen schied, weder in Bern noch anderswo. Es gab hier gar keinen plausiblen Grund, die rechtlichen Verhältnisse der Stauferzeit zu ändern, nicht zuletzt schon deswegen, weil niemand, weder der König noch die Stadt, noch sonst jemand in dieser Zeit, eine Alternative zur staufischen Herrschaftskonzeption besass. Das kurzfristig erfolgreiche Auftreten von staufischen Pseudokaisern (falschen Friedrichen) in jener Zeit beleuchtete dies schlagartig. Und auch sonst hat die Forschung das Fehlen von Alternativen gut belegt.

In Bern dachte und handelte man folglich vom Königsgut aus, in das man 1191 gewissermassen hineingeboren war – zunächst zähringisch-rektoral, dann direkt staufisch-königlich. Man verband sich 1255 zur Abwehr fremden Zugriffs (Kyburg) mit Kräften in ähnlicher Situation (Murten und Hasli), suchte Protektion bei Savoyen, liess sie aber vorsorglich vom königlichen Statthalter im Elsass absegnen und setzte einen Zeitrahmen für den Fall, dass der König wieder in die Nähe, das heisst konkret an den Rhein bis gegen Basel rücken und seine Rechte wieder machtvoll aufgreifen würde –

«donec circa Renum in Alsacia et apud Basileam rex vel imperator venerit, et in partibus illis fiat potens, tenendo Basileam». Mit Willen der Stadt Bern betrieb also hier der Graf von Savoyen das Regierungsgeschäft des Königs, das *negotium domini regis*, auf eine vertraglich begrenzte Zeit[5]. Dies wiederholte sich noch einmal in den Verträgen von 1268 und 1291 unter der Formel *loco imperii*, anstelle kaiserlicher Gewalt, mit ebenfalls fast gleichlautender Zeitbegrenzung[6]. Die Schutzverträge endeten mit der Wahl der neuen Könige beziehungsweise ihrem Näherrücken; 1274 huldigten die Berner dem König Rudolf von Habsburg in Basel, 1293 vermutlich dem König Adolf von Nassau, als dieser in Zürich weilte und von dort die Privilegien Berns bestätigte. In dieser ganzen Zeit blieb Bern unangetastet, auch im eigenen Verständnis, eine königliche Stadt.

Sieht man diese Kontinuität aus staufischer Wurzel nicht, ist man im Falle Berns mit Richard Feller und Nachfolgern gezwungen, einen freilich wenig plausiblen mehrfachen Verfassungswechsel vom Reich zu Savoyen und zurück zu konstruieren. Demgegenüber richtete sich die Perspektive, schon weil man keine andere hatte, stets auf den künftigen königlichen Stadtherrn aus; dies war so in den Schutzverträgen mit Savoyen, auch im letzten von 1291, obwohl man in Bern den König zuvor als harten Herrn bei Steuerforderungen und bei der Belagerung der Stadt in den Jahren 1288 und 1289 kennengelernt hatte. Dies war so bemerkenswerterweise auch schon im erneuerten Städtebund von 1271 mit Freiburg im Üechtland. Gerade dieser Bund zeigt, wie sehr Bern auf die königliche Karte setzte und sich diese sogar gegenüber dem Bundesgenossen reservierte. Bern und Freiburg vereinbarten, dass im Todesfalle ihres jeweiligen Schutzherrn keine der beiden Städte ohne vorherige gegenseitige Beratung einen neuen wählen sollte; dabei wollten die Berner den König ausdrücklich ausgenommen wissen: Sollte der römische König oder Kaiser in die Nähe kommen, das hiess wiederum an den Rhein und nach Basel, dann zögen sie die kaiserliche Herrschaft vor – «Set Bernenses preoptinuerunt inperium ita, si Romanus rex vel inperator venerit potens circa Renum et in Basilea»[7]. Eigeninteressen schliesslich, die man bis auf 1273 auch durch die falsche Goldene Handfeste unterstrich, und königliche Interessen mussten sich nicht unbedingt ausschliessen. Immerhin zielte die Fälschung, die man von König Rudolf 1274 privilegieren liess, ebenso auf die Sicherung des geltenden Rechts wie auf den Erhalt der unmittelbaren Königsherrschaft; man kann auch von Königsunmittelbarkeit sprechen.

Für den Fortgang der Beziehungen zwischen dem königlichen Stadtherrn und seiner Stadt waren Nähe oder Ferne zum König und seinem Hof ebenso entscheidend wie die Bewegungsfreiheit oder der Spielraum gegenüber den benachbarten, fürstlich-adeligen Kräften. Nur zwischen diesen beiden Feldern war eine emanzipatorische Politik in Richtung Reichsstadt möglich. Ein drittes Feld, wie es anderswo, vor allem in königsnahen Landschaften als städtischer Wirtschaftsraum aufscheinen konnte (zum Beispiel Franken mit Nürnberg), spielte von Bern aus gesehen gegenüber König und Reich eine untergeordnete Rolle. Der Berner Markt war als Umschlagplatz zwischen dem alpinen Hirtenland und dem mittelländischen Kornland von eher bescheidener,

regionaler Bedeutung; daran änderte auch der Fernhandel der Diesbach-Watt-Gesellschaft im 15. Jahrhundert nichts Wesentliches.

Den Spielraum gegenüber benachbarten Kräften schöpfte Bern allerdings in bekannter Weise Zug um Zug zu seinen Gunsten aus. Zur Emanzipation aus dem Königsgut heraus gehörte hier die Territorialisierung, die sich zwischen den grossen Kräften Savoyen und Habsburg entfaltete. Bern behauptete sich in der burgundischen Adelslandschaft, war jedoch dabei stärker als andere oberdeutsche Städte, selbst Nürnberg, Ulm oder Zürich, auf regionale Bündnisse und andere Formen der Sicherung seines Umlandes angewiesen, auf Verburgrechtungen zum Beispiel, auf Pfandschaften, Lehen und Aufkäufe. Alle diese Sicherungsformen sollten eine bedeutende Rolle in der Territorialgeschichte des künftigen Staates Bern spielen. Das Bündnis mit den Waldstätten, wie auch jede Art der Städtebünde im Südwesten seit dem ersten im Üechtland von 1243 zwischen Bern und Freiburg, wird man hier ebenfalls einzuordnen haben. Die Bünde demonstrierten weitgehend nur städtisches Normalverhalten, wenn in Königsferne auch bewaffnete Selbsthilfe zur Friedenssicherung gefordert war. Solche «Eidgenossenschaft» war trotz aller emanzipatorischer Wirkung ganz und gar nicht gegen König und Reich gerichtet, es sei denn, man würde vom Ergebnis her argumentieren.

Das andere Feld, das der Nähe oder Ferne zwischen König und Stadt, ist sehr viel schwieriger zu fassen, vor allem dann, wenn man es mangels Quellen im Falle Berns eher mit abstrakten Gnaden denn konkreten Handlungen zu tun hat. Dabei muss der Mangel keineswegs an der Überlieferung liegen, sondern kann sehr wohl Ausdruck der Ferne, mehr noch der Randlage des bernischen Raumes bezüglich des Gesamtreiches sein. Neben der für die Berner Entwicklung entscheidenden Nutzung des äusseren Spielraumes, gelegentlich sogar mit Hilfe des Königs, führte der Weg vom königlichen Diktat zur reichsstädtischen Selbstbestimmung selbstredend auch wie anderswo über den Erwerb der königlichen Rechte und Ämter in der Stadt. Dies begann zunächst überall, wenn auch nicht chronologisch, so doch strukturell gleichförmig mit der Erlangung der internen Steuerhoheit, was erlaubte, die Kenntnis des Aufkommens nach aussen hin vorteilhafterweise abzuschotten. Es gelang sodann, die Amtleute des Königs eidlich an die Stadt und ihre Interessen zu binden und ferner die Sozialkreise von Amtsträgern und Stadtbürgern einander so anzunähern, dass die entscheidenden Positionen aus der Stadt heraus durch Bürger, vielmehr Stadtadel und Grossbürger besetzt werden konnten. Schenkungen, Pfandnahmen und Kauf dieser und anderer stadtherrlicher Ämter und Rechte traten hinzu.

Vieles von dem, die Wahl des bernischen Schultheissen zum Beispiel, war schon in der Handfeste niedergelegt; anderes folgte gemäss dem Rhythmus königlicher Regierungstätigkeit. Die Wahl eines neuen Herrschers und damit oft verbunden ein Wechsel der Dynastie ermöglichte vielen Kräften im Reich, Städten wie Territorialherren, diese offenen Situationen und immer wieder neuen «Verfassungskrisen» auf völlig zulässige Weise für sich zu nutzen. Für Bern handelte es sich neben den fast immer pauschal bestätigten Privilegien der Handfeste um weitere wichtige emanzipative Schritte.

Königsbesuche und Aufenthalte in der Stadt, ohnehin nur sechs an der Zahl von vier spätmittelalterlichen Königen in gut 250 Jahren, besagen in diesen Zusammenhängen wenig; die wirklich wichtigen Privilegien bezüglich der rechtlichen Absicherung der werdenden Reichsstadt kamen dabei nicht zustande. Solche Besuche waren in erster Linie Manifestationen des Erreichten, worüber auch die «Gnadenfülle» Karls IV. für die Stadt (1365) nicht hinwegtäuschen kann. Sie diente mit der Stärkung Berns nicht zuletzt auch der Stärkung königlicher Positionen im Südwesten des Reiches, um den Zugriff der habsburgischen Konkurrenz auf «Schwaben», dessen alten Herzogstitel sich Rudolf IV. gerade zugelegt hatte, abzuwehren.

Unter den bei Herrschaftsantritt der Könige erworbenen Rechten und Freiheiten waren unter anderem bedeutende Gerichts- und Verwaltungsprivilegien[8]. König Adolf von Nassau gewährte 1293 das Recht zur Einsetzung von Blutrichtern in Zeiten künftiger Thronvakanzen, das Recht also, die Hochgerichtsbarkeit dann selbst wahrzunehmen, und befreite darüber hinaus die Berner von der Zitation vor auswärtige Gerichte, ausgenommen blieben nur die Gerichte des Königs und seiner Hofrichter. König Karl IV. bestätigte 1348 nachträglich den Erwerb des Zolls in der Stadt und der Abgaben aus den Geldwechselgeschäften der Kawertschen sowie auch den Erwerb der Burg Laupen und des Oberhasli-Tales aus verpfändeten Königsrechten seiner Vorgänger. Auch sagte er die Nichtverpfändung der Münze ohne Zustimmung der Stadt zu.

Es hatte mehr als 50 Jahre gedauert, bis Bern jetzt wieder in den Genuss königlicher Gnaden kam, die über die blosse Bestätigung des Besitzstandes (zuletzt durch Friedrich den Schönen 1322) hinausgingen. Bern hatte sich im Thronstreit zwischen Habsburg und Wittelsbach, zwischen Friedrich und Ludwig dem Bayern (1314), nach Jahren der Unentschiedenheit dem Habsburger zugewendet (1322), jedoch nach dessen Niederlage nicht den Schwenk zu Ludwig vollzogen, sondern im Gegenteil dem vom Papst gebannten Herrscher die Huldigung verweigert. Dass man de facto jahrzehntelang allein entschied, darf jedoch nicht dazu verleiten, bereits reichsstädtische Autonomie zu postulieren. Hier hatte sich nur die Beziehung zum ohnehin fernen König auf bestimmte Zeit drastisch gelockert, unterstrichen durch den für Bern glücklichen Ausgang der «Reichsexekution» des Laupenkrieges (1339), während der rechtliche Zustand in der Schwebe blieb. Bern nutzte in dieser Zeit wie andere Städte in ähnlicher Situation königliche Rechte, hatte sie aber nicht oder nicht vollständig, ganz abgesehen davon, dass seit mehr als einer Generation die alten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Handfeste und der weiteren Privilegien nicht vom legitimen Reichsoberhaupt bestätigt und somit den Anfechtungen der herrschaftlichen Nachbarn ausgesetzt waren. In all den Jahren zwischen 1314 und 1347 war Bern de jure auf dem Wege zur Reichsstadt kein Stück vorangekommen.

Das Unbehagen – nicht an der königlichen Ferne wohlgemerkt, sondern am Fehlen der Verbindlichkeit – löste sich mit dem Herrschaftsantritt Karls IV. Bemerkenswerterweise sandte man dem neuen König, ohne wie früher abzuwarten, ob er «an den Rhein bis gegen Basel» zöge, eine Gesandtschaft nach Mainz zur Huldigung entgegen,

wo man 1348 die schon genannten Bestätigungen erhielt, dazu vielleicht auch den Erlass der bis dahin seit 1314 aufgelaufenen Reichssteuern und Abgaben[9]. Neue Rechte gewährte Karl als Kaiser 1365, darunter das wichtige Gewaltanwendungs- und Selbsthilferecht gegen alle Angreifer der «stat zu Berne, ir burger, ir lute odir gute», ohne dem Herrscher dafür Genugtuung leisten zu müssen; ferner erhielt Bern ein Geleitrecht und die Landfriedensaufsicht sowie ein Löserecht für königliche Pfandschaften in einem bestimmten Umkreis der Stadt von drei beziehungsweise sechs Meilen. Damit war die Stadtherrschaft Berns in einem relativ weiten Gebiet auch jenseits der Mauern königlich sanktioniert. Das 1376 verliehene Recht, sogar Geächtete unbeschadet in der Stadt aufzunehmen und nur vor Gericht zu stellen, wenn es der König verlangte, rundete die Gnadenerweise des luxemburgischen Herrschers für Bern ab.

Unter Karls Sohn, König Wenzel, erlangte Bern zwischen 1378 und 1398 seine den Emanzipationsvorgang abschliessenden Privilegien. Das wichtigste neben weiteren Geleit- und königlichen Stellvertreterrechten, die auch die Vergabe von Reichslehen beinhalteten, war jenes vom 21. Juli 1398 aus Nürnberg, das die bisher nur bestätigten Privilegien König Adolfs von 1293 zusammenfassend erweiterte: Zum einen wurde Bern endgültig der Blutbann verliehen, den die Stadt selbstredend längst ausübte, auch über die Zeiten von Thronvakanzen hinaus; dass man sich aber jetzt um förmliche Verleihung bemühte, zeigt, dass die Stadt den Schwebezustand beenden wollte. Zum anderen wurde das Gerichtsstandsprivileg Adolfs, die Freiheit von Ladung vor fremde Gerichte, auch auf die Rechtsprechung des königlichen Hofgerichts ausgedehnt. Oberster Herr und Richter war nur noch der König, dem freilich niemand, solange er dem Reichsverband angehörte, rechtmässig entgehen konnte.

Wenzels Privileg von 1398 war nun der letzte entscheidende Ausweis für die erfolgreiche Reichsstadt. Bern war jetzt definitiv Reichsstadt, geworden in einer über 100 Jahre langen Genese, in der es manchen Eckstein gegeben hat, aber keine wirkliche Zäsur. Viele Einzelfragen der Beziehungen waren bis dahin so oder so geklärt worden; jetzt, an der Wende zum 15. Jahrhundert, in der auch das Verfassungsgefüge des Reiches dichter wurde, genügte fortan die pauschale Bestätigung der erlangten reichsstädtischen Position: Weder Ruprecht von der Pfalz noch Sigismund, weder Friedrich III. noch Maximilian I. sind gegenüber der Reichsstadt Bern über diesen formalen Rahmen hinausgegangen. Die weiteren Beziehungen zu König/Kaiser Sigismund hatten daneben andere Dimensionen. Mit diesem Herrscher stand Bern in einer vollentfalteten Nahbeziehung, schon aus räumlichen Gründen während des Konzils zu Konstanz, ohne indessen eine königsnahe Reichsstadt zu werden: Die Privilegien, die Bern zwischen 1414 und 1418 erhielt, beginnend mit Sigismunds glanzvollen Besuchen in Bern und Aarberg 1414 und 1415, dienten allesamt der Landeshoheit im bernischen Landesstaat und sicherten dazu den Erwerb des österreichischen Aargaus durch Bern ab.

Der König freilich – durchgängig von Wilhelm von Holland bis Maximilian – sprach lateinisch wie deutsch von *Seiner und des Reiches Stadt*, oft auch noch einfach von seinen

Getreuen oder seinen Burgern zu Bern (Kaiser Karl IV.). Diese sachliche wie sprachliche Identität von König und Reich war der untrennbare Ausfluss des herrscherlichen Selbstverständnisses, das der König als Adelsherr gegenüber der prinzipiellen Untertanenschaft von Schultheiss, Rat und Gemeinde seiner Städte zum Ausdruck bringen musste. Dies blieb so trotz der Tatsache, dass die reichsstädtische Führungsschicht, das sogennannte Patriziat, vielfach adelig oder zumindest adelsnah war, wie zum Beispiel in Nürnberg und Bern.

Auf seiten der Städte und auch der Stadt Bern verschob sich dagegen die Perspektive, der Sache folgend, doch ebenfalls terminologisch. Man legte mehr und mehr Gewicht auf den letzten Teil der königlichen Formel, auf das Reich, um sich eher von diesem kommenden «dualistischen Gebilde» her zu legitimieren als altertümlich vom König her. Dies geschah – nach den Quellen – am ehesten in den mehrheitlich doch königsfernen schwäbischen Reichsstädten, denen sich räumlich das burgundische Bern anschloss. Es war der bernische Chronist Conrad Justinger († ca. 1438), der in einschlägiger Zeit am meisten vom *Rich* und von *des riches stetten* oder *heiligen riches stetten* auch in bezug auf Bern sprach, sich aber offensichtlich wohl bewusst war, dass der Weg bei der *kayserlichen stat Bern* begonnen hatte[10].

Anmerkungen

1 Die Vortragsfassung ist nur geringfügig verändert worden; ich hoffe, im Rahmen eines Themas «Schweizer Reichsstädte» auf die Problematik zurückkommen zu können.

2 Dazu WALTER HEINEMEYER: Die Berner Handfeste, in: Archiv für Diplomatik *16*, 1970, 214 ff.

3 FERDINAND FRENSDORFF: Die verschiedene Stellung der ober- und niederdeutschen Städte zur Reichsgewalt, in: Preußische Jahrbücher *34*, 1874, 224.

4 Ich folge hier den Ausführungen von PETER MORAW, in: Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins *31*, 1985, 25 ff.

5 RQ Bern *3*, 32, Nr. 10, in Verbindung mit ebd. 35, Nr. 13.

6 Ebd. 34, Nr. 13; 42, Nr. 18.

7 Ebd. 37, Nr. 14, § 8.

8 Ohne Einzelnachweise alle nach RQ Bern *3*.

9 GEISER, 22.

10 JUSTINGER, 2.

Quellen- und Literaturverzeichnis

FRIEDRICH BATTENBERG: Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451, 2 Teilbde., Köln, Wien 1983.
EDGAR HANS BRUNNER: Nürnberg und Bern. Ein Stück Verfassungsgeschichte zweier Stadtstaaten. Eine Richtigstellung, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung *49*, 1989, 135–139.
FRANÇOIS DE CAPITANI: Bern, in: Lexikon des Mittelalters *I*, 1980, Sp. 1968.
HARALD DICKERHOF: «Unser und des riches stat». Historisch-terminologische Reflexionen über die «Reichsstadt», in: Reichsstädte in Franken. Aufsätze *1*, hg. v. Rainer A. Müller, München 1987, 28–43.
PETER EITEL: Reichsstädte, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte *IV* (27. Lfg.), Berlin 1986, Sp. 754–760.
RICHARD FELLER: Geschichte Berns *I*: Von den Anfängen bis 1516, Bern 1946.
KARL GEISER: Geschichte der bernischen Verfassung von 1191–1471, Diss. phil. Bern 1888.
FRITZ HÄUSLER: Von der Stadtgründung bis zur Reformation, in: Illustrierte Berner Enzyklopädie *II*: Berner – deine Geschichte. Landschaft und Stadt Bern von der Urzeit bis zur Gegenwart, hg. v. Peter Meyer, Wabern-Bern 1981, 51–106.
PAUL-JOACHIM HEINIG: Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, Wiesbaden 1983.
HANS HOFER: Das altbernische Schultheissenamt im Wandel der Zeit, in: Berner Jahrbuch 1981, 3-35.
EBERHARD ISENMANN: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250–1500, Stuttgart 1988.
KURT G.A. JESERICH, HANS POHL und GEORG-CHRISTOPH VON UNRUH (Hgg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte *I*: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983.
Die Berner Chronik des CONRAD JUSTINGER, hg. v. Gottlieb Studer, Bern 1871.
HANS GUSTAV KELLER: König Sigismunds Besuch in Bern 1414, Thun 1937.
THOMAS MICHAEL MARTIN: Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte *44*), Göttingen 1976.
ERICH MASCHKE: Die deutschen Städte der Stauferzeit, in: Die Zeit der Staufer, Ausstellungskatalog *3*, Stuttgart 1977, 59–73.
KARL MOMMSEN: Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des Heiligen Römischen Reiches, Basel, Stuttgart 1958.
PETER MORAW: Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für Historische Forschung *6*, 1979, 385–424.
PETER MORAW: Reich I–III, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, *5*, hg. v. Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Stuttgart 1984, 423–456.
PETER MORAW: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands *3*), Berlin 1985.
PETER MORAW: Reich, König und Eidgenossen im späten Mittelalter, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern *4*, 1986, 15–33.
PETER MORAW: Die Städtepolitik Kaiser Karls IV. (1346–1378) unter besonderer Berücksichtigung von Wetzlar, in: Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins *31*, 1985, 21–39.
LEO MÜLLER: Der bernische Stadtstaat und seine Beziehungen zum Reich nach der Chronik von Konrad Justinger, Freiburg 1971.
RAINER A. MÜLLER, BRIGITTE BUBERL (Hgg.): Reichsstädte in Franken. Aufsätze und Ausstellungskatalog, 3 Bde. München 1987.
Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte, Dritter Band: Das Stadtrecht von Bern *3*, bearb. und hg. v. Hermann Rennefahrt (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 2. Abt.), Aarau 1945 (zitiert als: RQ Bern *3*).

HERMANN RENNEFAHRT: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte *1* (Abhandlungen zum schweizerischen Recht N.F. *34*), Bern 1928.
Die Schweiz im Mittelalter in DIEBOLD SCHILLINGS Spiezer Bilderchronik, Studienausgabe, hg. v. Hans Haeberli und Christoph von Steiger, Luzern 1991.
BERNHARD SCHMID: War Bern in staufischer Zeit Reichsstadt? In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte *20*, 1940, 161–194.
REINHARD SCHNEIDER (Hg.): Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich (Vorträge und Forschungen *32*), Sigmaringen 1987.
ERNST SCHUBERT: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte *63*), Göttingen 1979.
HEIDI SCHULER-ALDER: Reichsprivilegien und reichsdienste der eidgenössischen orte unter könig Sigmund, 1410–1437 (Geist und Werk der Zeiten *69*), Bern, Frankfurt, New York 1985.
HANS STRAHM: Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, Bern 1971.
JÜRGEN SYDOW: Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt im 13. und 14. Jahrhundert, in: Les libertés urbaines et rurales du XIe au XIVe siècle (Colloque International Spa 1966, Actes), Brüssel 1968, 281–309.
HELMUT G. WALTHER: Basel: Reichsbewusstsein und Reichsferne am Oberrhein in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, hg. v. Ferdinand Seibt und Winfried Eberhard, Stuttgart 1987, 227–246.